

Stiftung Landschaftsschutz  
Schweiz



*Fondation suisse pour la protection  
et l'aménagement du paysage*  
*Fondazione svizzera  
per la tutela del paesaggio*  
*Fundaziun svizra  
per la protecziun da la cuntrada*

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt  
Planungsamt  
Per mail: [planungsamt@bs.ch](mailto:planungsamt@bs.ch)

Bern, 11. Dezember 2017

## **Kantonaler Richtplan Basel-Stadt Stellungnahme der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den Entwurf des kantonalen Richtplans Basel-Stadt am 27. Oktober 2017 öffentlich aufgelegt. Obwohl die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) nicht auf dem Verteiler der zur Vernehmlassung eingeladenen Organisationen figuriert, erlauben wir uns, zum Entwurf des Richtplans Stellung zu nehmen. Die SL nimmt grundsätzlich zu allen Revisionen kantonalen Richtpläne Stellung, besonders wenn Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete) oder Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) von Richtplanfestsetzungen betroffen sind. Letzteres ist im Kanton Basel-Stadt der Fall.

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme nicht nur auf die Objektblätter, welche gegenüber dem Richtplan 2012 Änderungen erfahren haben, sondern nehmen zum ganzen Richtplan Stellung, weil die einzelnen Kapitel materiell zusammenhängen und die Objektblätter, welche neu abgefasst wurden, nicht isoliert redigiert werden können. Unsere Stellungnahme betrifft nur diejenigen Objektblätter, welche einen Einfluss auf den Landschafts- und Ortsbildschutz haben.

### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Der Richtplan 2012 und die Revisionsvorlage „Anpassung Siedlungsentwicklung“ enthalten eine Sammlung von wertvollen strategischen Entscheiden, Planungsgrundätzen, Planungsanweisungen und örtlichen Festlegungen, welche zwar für sich allein stimmig klingen, welche sich jedoch teilweise widersprechen oder welche miteinander in Konkurrenz stehen. Im Richtplan wird zwar auf diese Widersprüche hingewiesen, aber es fehlen Maximen zum Umgang mit den Zielkonflikten und es fehlen Anweisungen bezüglich der Prozesse der Interessensabwägung.

Der Schutz des Landschaftsbildes wird im Richtplan und der Revisionsvorlage nicht thematisiert. Das ISOS-Inventar bezeichnet den Rheinraum unter Objektnummer U-Ri I „Rheinknie, breiter Flussraum, Rückgrat des urbanen Weichbildes, grossartigster und für die Identität wichtigster Raum der Stadt“. Dass der Rheinraum das wesentlichste Identifikationsmerkmal

von Basel ist und die Bauten am Ufer des Rheins grossräumig im Bundesinventar der geschützten Ortsbilder ISOS aufgeführt sind und grösstenteils nationale Bedeutung haben, wird in den Grundsätzen und Festlegungen der Objektblätter Siedlung nicht berücksichtigt. Wir verweisen hier auf das Beispiel der Stadt Bern, welche mit der Lage der Stadt am Aarebogen über ein ähnlich ikonisches Landschaftsbild verfügt. In Bern wurde erkannt, dass nicht nur die städtebaulichen Anliegen, sondern auch die landschaftliche Einbettung der Stadt für die Einzigartigkeit des Unesco-Welterbes von Bedeutung sind. Die städtische Bauordnung von Bern kennt deshalb das Instrument des Aaretalschutzes wie folgt:

*Art. 72 Aaretalschutzgebiet*

*1 Zweck des Aaretalschutzgebiets ist die Erhaltung der besonderen Schönheit der kleinmassstäblich überbauten sowie stark durchgrünter Aaretalhänge.*

*2 Die Aaretalhänge gemäss den im Bauklassenplan<sup>1</sup> festgelegten Grenzen unterstehen dem besonderen Landschaftsschutz des kantonalen Rechts sowie den besonderen Vorschriften dieses Kapitels.*

Die Berner Bauordnung kennt im Aaretalschutzgebiet ferner einschränkende Bauvorschriften (z.B für Mobilfunkantennen etc.).

Wir meinen, dass die Bedürfnisse des Landschafts- und Stadtbildschutzes vor allem für den Basler Rheinraum in einem speziellen Objektblatt "Rheinuferschutzgebiet" aufzuführen sei und auch in den Objektblättern S1.3 "Vertikale Verdichtung", S1.4 "Hochhäuser" und S1.5 "Siedlungsfreiraum" stärker zu berücksichtigen sei.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Objektblättern**

### **Objektblatt S1.3 Vertikale Verdichtung (Revisionsvorlage)**

Bei den Grundsätzen zur baulichen Verdichtung werden einseitig die Erfordernisse bezüglich ÖV- und Veloerschliessung und der Einbettung in den Stadt- und Quartierkontext hervorgehoben. Die Anforderungen bezüglich des Stadtbildschutzes sind aber ebenfalls zu postulieren. Der Planungsgrundsatz C ist deshalb zu ergänzen:

*"Diese Verfahren sollen insbesondere die Einbettung der neuen Bau- und Nutzungsstrukturen in den Stadt- und Quartierkontext gewährleisten, den nötigen Freiraum sichern und Spielräume für eine nachhaltige Entwicklung schaffen. Die Verträglichkeit mit dem Landschafts- und Stadtbild ist nachzuweisen. Diese Landschaftsschutz- und städtebaulichen Anliegen sind in der Regel über Bebauungspläne zu sichern.*

### **Objektblatt S1.4 Hochhäuser (Revisionsvorlage)**

Hochhäuser sollen nicht nur kompatibel mit dem Stadtbild, sondern auch mit dem Landschaftsbild sein. Vertraute Sichtbeziehungen wie z.B Pfalz - Belchen/ Feldberg/ Chrischona/Hornfelsen oder St. Margrethen - Öttingen/ Chrischona oder Wasserturm - Münster/ Rheinhafen etc. sollen nicht mit Hochhäusern verstellt werden. Deshalb ist der Planungsgrundsatz E mit einer zusätzlichen Anforderung zu ergänzen:

*"Neben der Eignung des Standortes in städtebaulicher Hinsicht, der hohen Qualität der Baute in ihrer Erscheinungsform und neben der Minimierung des Schattenwurfs auf Nachbarliegenschaften durch gute Positionierung ist darauf zu achten, dass Hochhäuser*

*- [...]*

*- sich optimal ins Stadt- und Landschaftsbild einfügen, keine ISOS Umgebungsrichtungen und keine Sichtachsen von Aussichtspunkten auf wichtige Landschaftsmerkmale beeinträchtigen. Im Zweifelsfall ist die Meinung der Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen.*

## Objektblatt S1.5 Siedlungsfreiraum (Revisionsvorlage)

Das bisherige Objektblatt „Aktionsraum Rhein“ wurde entfernt und wird neu im Objektblatt S1.5 "Siedlungsfreiraum" integriert. In diesem Objektblatt wird der Rheinraum als Siedlungsfreiraum aufgezählt. Der entsprechende Satz des ersten Abschnitts des Objektblatts lautet: „Der Rhein und seine Ufer nehmen im Stadtgefüge einen zentralen Platz ein und sind als Erlebnis-, Erholungs- und Naturräume sehr geschätzt.“

Der Rhein und seine Ufer als Basels grösster offener und öffentlicher Raum ist immer wieder Gegenstand von Ideen aus Kreisen der Politik, Wirtschaft, Tourismus und Kultur. Jedes Jahr wird eine schwimmende Konzertbühne an prominentestem Standort aufgebaut. Die Behörden planen und realisieren unter dem Titel „Mediterranisierung des Lebens“ Buvetten, Food Trucks und ähnliches am Rheinbord und in der Innenstadt. Vorschläge für eine Luftseilbahn vom Rheinufer zur Pfalz tauchen in regelmässigen Abständen auf. Das Vorhaben für einen Fussgängersteg unter dem Münsterhügel gelangte zur Planungsreife, wurde in einer Volksabstimmung abgelehnt und figuriert nicht mehr im Richtplan. Die SL wehrt sich in der ganzen Schweiz gegen Infrastrukturen an landschaftlich hervorragenden Standorten (Aussichtsplattformen und -türme, Hängebrücken, Sky Walks, etc.). Es ist wichtig, dass auch im Richtplan des Kantons Basel-Stadt klare Grundsätze bestehen, um die Übernutzung und Abwertung von Landschaftsikononen zu verhindern.

Im Verzeichnis der ISOS-Ortsbilder von Basel (Fassung von 05.2010) werden für den Rheinraum zahlreiche Objekte mit Bedeutung A und Erhaltungsziel A angegeben, unter anderen Nr.1 Auf Burg (Münsterhügel), Nr. 4.1 Klingental, Nr. 4.2 Unterer Rheinweg, Nr. 4.5 Rheingasse/Oberer Rheinweg, Nr. 4.8 Ehem. Kartause (Waisenhaus), Nr. 5 St. Alban-Vorstadt mit St. Alban-Tal, Nr. 5.0.2 Ehem. Klostergebäude (st. Alban-Stift), Nr. 9.2 Villengeviert beim St. Johannis-Tor, Nr. 50.2 Gebietsteil am Unteren Rheinweg, Nr. 57.2 Villen am Schaffhauserrheinweg und Nr. 57.3 Reihenhäuser Stachelrain.

Gemäss Art. 6 NHG verdienen die ISOS-Objekte in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder mindestens die grösstmögliche Schonung. Es ist deshalb zu vermeiden, dass der Rheinraum im Sinne einer „Aufwertung“ mit möglichst vielen Aktivitäten belastet und mit zusätzlichen Infrastrukturen möbliert wird. Deshalb ist der Planungsgrundsatz Nr. 2 „*Massnahmen der Stadtentwicklung, die der Aufwertung der Rheinufer dienen, sind in Rücksicht auf Wirtschaft, Natur und Lebensraum auszuführen*“ zu ergänzen mit „... *sind in Rücksicht auf Wohnen, Wirtschaft, Natur, Stadt- und Landschaftsbild und Lebensraum auszuführen*“.

## Objektblatt S1.6 Ortsbildschutz (bisher 4.6, inhaltlich unverändert)

Die Stadt Basel ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit zahlreichen Objekten vertreten. Die Mittlere Rheinbrücke ist im Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS). Die vier Planungsgrundsätze zum Ortsbildschutz sind zweckmässig, bei deren Umsetzung werden sie jedoch in Konkurrenz mit zahlreichen anderen Planungsgrundsätzen des Richtplans stehen.

Im Planungsgrundsatz Nr. 3 ist festgehalten, dass die kantonale Fachstelle für Heimatschutz und Denkmalpflege beizuziehen sei bei der Festsetzung von Richtplanvorhaben, welche im Konflikt mit ISOS oder IVS stehen. Im Richtplantext wird zudem richtigerweise festgehalten, dass gemäss Art. 7 NHG die ENHK beizuziehen ist, wenn Vorhaben zur Erfüllung von Bundesaufgaben mit Inventarobjekten im Konflikt stehen. Solche Bundesaufgaben ergeben sich im besonders heiklen Rheinraum in Zusammenhang mit der Schifffahrt und des Agglomerationsprogramms. Unseres Erachtens gehört dies deshalb im Grundsatz Nr. 3 festgehalten, wie folgt: „Planungsgrundsatz 3: [...] Vor der Festsetzung von Richtplanvorhaben zur Erfüllung von Bundesaufgaben, die in Konflikt mit den Bundesinventaren ISOS oder IVS stehen oder stehen könnten, ist ferner die Meinung der Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen.“

### **Objektblätter M3.1 Fussverkehr und M3.2 Veloverkehr (unverändert)**

In beiden Objektblättern figuriert bei den örtlichen Festlegungen die Fuss- und Veloverbindung St. Alban – Wettstein (Sevogelbrücke) als neue Fuss- und Veloverbindung zwischen dem St. Alban-Quartier und dem Wettstein-Quartier über den Rhein. In der Richtplankarte ist die Brücke als schräge Verbindung zwischen Stachelrain und Letziturm eingetragen. Diese Verbindung ist in beiden Objektblättern und aus der Richtplankarte aus folgenden Gründen zu streichen:

- Die Brücke würde den Rhein und dessen Ufer, welche in diesem Abschnitt auf beiden Seiten Naturschutzzonen sind und mit geschützten Baumbeständen umsäumt werden, erheblich beeinträchtigen. Gemäss Objektblatt NL3 Natur- und Landschaftsschutz Planungsgrundsatz Nr. 3 sind zielfremde Bauten und Anlagen und technische Eingriffe in geschützte Biotope und Lebensräume zu vermeiden. Dieser Planungsgrundsatz wird verletzt.
- Die Verbindung würde den grosszügigen Rheinraum zwischen Schwarzwaldbrücke und Wettsteinbrücke optisch in zwei Teile zerschneiden, verbunden mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Stadtbildes. Die ISOS Umgebungszone II, Objekt E 0.0.13 Letzimauer im St. Alban-Tal, Reststück der Stadtmauer des 14. Jh., mit Wehrtürmen und Graben mit Erhaltungsziel A würde tangiert.
- Die schiefwinklige Verbindung bildet einen Gegensatz zu den anderen Rheinbrücken, welche alle rechtwinklig über den Rhein führen. Auch bei bestem architektonischem Design würde die Brücke einen unpassenden Fremdkörper bilden.
- Die Brücke ist unnötig. Die Veloverbindungen über die Eisenbahnbrücke, die Schwarzwaldbrücke (ev. mit neuer integrierter Velobrücke) und die Wettsteinbrücke bieten hervorragende Veloverbindungen zwischen den Quartieren Wettstein und St. Alban und zur Erschliessung des Arbeitsplatzschwerpunktes Roche. Für die Fussgänger besteht zudem das Angebot der St. Alban-Fähre. Die Fähre würde durch die Sevogelbrücke redundant. Ein Identifikationsmerkmal der Stadt ginge verloren.
- Die Verbindung widerspricht dem Volksentscheid zum Veloring vom 21.05.2017. Im Text des Grossratsbeschlusses zum Veloring war dessen Linienverlauf beschrieben inklusive Sevogelbrücke als direkte Verbindung zwischen St. Alban-Tor und Wettstein (Roche). Auch wenn die Sevogelbrücke im Kreditbeschluss nicht enthalten war, war sie doch Bestandteil des Linienführungsbeschlusses und wurde somit von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern abgelehnt. In der Richtplankarte und im Richtplankartentext fehlt jeglicher Hinweis auf den Anpassungsbedarf der entsprechenden Festlegungen hin. Beispielsweise wurden solche Hinweise bei den Stadtrandentwicklungen im Süden und Osten der Stadt Basel aufgrund des ablehnenden Volksentscheids von 2014 angebracht.

### **Zusätzliches Objektblatt "Rheinufer-Schutzgebiet"**

Wie eingangs erwähnt, sollen die speziellen Bedürfnisse des Landschafts- und Stadtbildschutzes für den Basler Rheinraum in einem speziellen Objektblatt "Rheinuferschutzgebiet" analog des Berner Aaretalschutzgebietes aufgeführt werden. In den Planungsgrundsätzen sollen die Prinzipien festgehalten werden, nach denen der spezielle Charakter der Stadlandschaft Rheinknie erhalten und gegebenenfalls weiterentwickelt werden kann. Das Gebiet soll in der Richtplankarte verortet werden.

### 3. Anträge

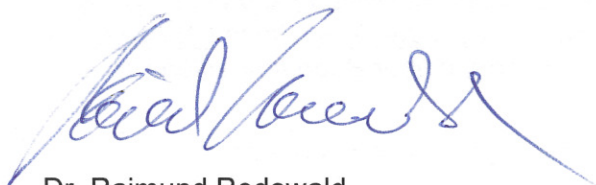
Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz stellt folgende Anträge zur Revision des Richtplans Kanton Basel Stadt:

1. Im Objektblatt S1.3 „Vertikale Verdichtung“ sei der Planungsgrundsatz C wie folgt zu ergänzen: *"Diese Verfahren sollen insbesondere die Einbettung der neuen Bau- und Nutzungsstrukturen in den Stadt- und Quartierkontext gewährleisten, den nötigen Freiraum sichern und Spielräume für eine nachhaltige Entwicklung schaffen. Die Verträglichkeit mit dem Landschafts- und Stadtbild ist nachzuweisen. Diese Landschafts-schutz- und städtebaulichen Anliegen sind in der Regel über Bebauungspläne zu sichern.*
2. Im Objektblatt S1.4 „Hochhäuser“ sei der Planungsgrundsatz E wie folgt zu ergänzen: *"Neben der Eignung des Standortes in städtebaulicher Hinsicht, der hohen Qualität der Baute in ihrer Erscheinungsform und neben der Minimierung des Schattenwurfs auf Nachbarliegenschaften durch gute Positionierung ist darauf zu achten, dass Hochhäuser  
- [...] - sich optimal ins Stadt- und Landschaftsbild einfügen, keine ISOS Umgebungsrichtungen und keine Sichtachsen von Aussichtspunkten auf wichtige Landschaftsmerkmale beeinträchtigen. Im Zweifelsfall ist die Meinung der Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen".*
3. Im Objektblatt S1.5 „Siedlungsfreiraum“ sei der Planungsgrundsatz Nr. D wie folgt zu ergänzen: *„Massnahmen der Stadtentwicklung, die der Aufwertung der Rheinufer dienen, sind in Rücksicht auf auf Wohnen, Wirtschaft, Natur, Stadt- und Landschaftsbild und Lebensraum auszuführen“.*
4. Im Objektblatt S1.6 "Ortsbildschutz" sei der Planungsgrundsatz Nr. 3 wie folgt zu ergänzen: *„ [...] Vor der Festsetzung von Richtplanvorhaben zur Erfüllung von Bundesaufgaben, die in Konflikt mit den Bundesinventaren ISOS oder IVS stehen oder stehen könnten, ist ferner die Meinung der Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen.“*
5. Im Objektblatt M1.3 Linienriff ist der Planungsgrundsatz Nr. 2 wie folgt zu ergänzen: *„Anlegestellen sollen: [...] - an Ufern keine neuen Infrastrukturen im Flussraum aufweisen und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Natur (Flora und Fauna) und auf das Ortsbild haben.*
6. Im Objektblatt M3.1 Fussverkehr und in der Richtplankarte ist bei den örtlichen Festlegungen der Absatz n) Fuss- und Veloverbindung St. Alban – Wettstein (Sevogelbrücke) zu streichen.
7. Im Objektblatt M3.1 Veloverkehr und in der Richtplankarte ist bei den örtlichen Festlegungen der Absatz l) Fuss- und Veloverbindung St. Alban – Wettstein (Sevogelbrücke) zu streichen.
8. Im Richtplan sei ein zusätzliches Objektblatt "Rheinuferschutz" aufzunehmen, in welchem die Prinzipien festgehalten werden, nach denen der spezielle Charakter der Stadtlandschaft am Rheinknie erhalten und gegebenenfalls weiterentwickelt werden kann. Das Gebiet soll in der Richtplankarte verortet werden.

Wir bitten Sie höflich, unsere Bemerkungen und Anträge bei der Überarbeitung des kantonalen Richtplans und in den weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen. Für Fragen oder Bemerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL)



Dr. Raimund Rodewald  
Geschäftsführer



Dr. Josef Rohrer  
Projektleiter